



Hinweise zur Informationspflicht gegenüber Betroffenen (nach Art. 13 und Art 14 EU-DSGVO)

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters:
StD Thomas Brunner, Friedrich-Hecker-Schule, Kelterbuckel 2, 74889 Sinsheim, Tel: 07261 946 100
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Rhein-Neckar-Kreises, Telefon: 06221 - 5221314,
Behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@rhein-neckar-kreis.de
- Der Zweck für die personenbezogene Datenverarbeitung ist die verwaltungstechnische Arbeit, die für den Schulbetrieb notwendig ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die gültigen Verwaltungsvorschriften.
- Ist die Verarbeitung zu Wahrung der berechtigten Interessen der Schule oder eines Dritten erforderlich, lassen sich die berechtigten Interessen, die von der Schule oder einem Dritten verfolgt werden der Verwaltungsvorschrift *Datenschutz an öffentlichen Schulen* zu entnehmen.
- Empfänger der personenbezogenen Daten sind Ausbildungsbetriebe, Jugendamt, Ordnungsamt, VRN und HNV für Schülerbeförderung-Tickets,
- Die Dauer der Datenspeicherung erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.
- Es besteht das Rechts der betroffenen Person auf Auskunft durch die Schule über die personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.
- Es besteht das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, sofern die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung des Betroffenen beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
- Die Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte ist der Verwaltungsvorschrift *Datenschutz an öffentlichen Schulen* zu entnehmen.
- Die Zustimmung zur Datenerfassung und -speicherung, gilt auch für die später im laufenden Schulbetrieb erhobenen Daten, auch die bei Bedarf erhobenen Daten von Schülern und Eltern während des künftigen Schulbetriebs (z.B. Anmeldung für AUV).